

## Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 43

15. Oktober 2020

Jahrgang 47

### **Erneute Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1244 -Neumühl- „St. Barbara“ für einen Bereich zwischen der Kleingartenanlage Schacht III im Westen und der Obermarxloher Straße im Osten sowie der Wohnbebauung Bastenstraße, Barbarastraße und Schroerstraße im Norden und der Gartenstraße im Süden**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.07.2019 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1244 -Neumühl- „St. Barbara“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1244 -Neumühl- „St. Barbara“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1244 -Neumühl- „St. Barbara“ mit Begründung kann beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- 2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 564 bis 588

Mit dieser erneuten Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1244 -Neumühl- „St. Barbara“ rückwirkend zum 30.06.2020 in Kraft.

Duisburg, den 23. September 2020

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:  
Frau Dammrose  
Tel.-Nr.: 0203 283-3279*

**Bekanntmachung über die Eröffnung eines Konsultationsverfahrens zum Entwurf der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygieneüberwachung**

Die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygieneüberwachung der Stadt Duisburg vom 03.12.2014 stützt sich auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004. Diese wurde durch die Verordnung (EU) 2017/625 aufgehoben.

Das Kapitel VI der VO (EU) 2017/625 (Artikel 78 bis Artikel 85) regelt die Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten und bildet daher die EU-Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung in den EU-Mitgliedstaaten.

Der Rat der Stadt beabsichtigt deshalb, eine neue Fleischhygienegebührensatzung zu erlassen.

Artikel 85 der VO (EU) 2017/625 schreibt vor der Beschlussfassung ein Konsultationsverfahren vor.

Im Rahmen des hiermit eröffneten Konsultationsverfahrens haben Unternehmen und Interessenvertreter nun die Gelegenheit, Anregungen oder Bedenken gegen die neue Fleischhygienegebührensatzung in ihrer Entwurfsfassung schriftlich, innerhalb eines Monats, der Stabsstelle Verbraucherschutz -Veterinäramt- 47049 Duisburg mitzuteilen.

Zur Gewährleistung der Transparenz im Sinne des Artikels 85 der VO (EU) 2017/625 stehen der Öffentlichkeit im Anhang folgende Unterlagen zur Verfügung:

**Anlage A:** Entwurf der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygieneüberwachung

**Anlage B:** Erläuterungen zu der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygieneüberwachung

Wenn im Konsultationsverfahren keine Änderungswünsche oder Bedenken geäußert werden, wird der Entwurf der Fleischhygienegebührensatzung unverändert den Gremien der Stadt Duisburg zur Entscheidung vorgelegt. Anderenfalls erfolgt eine Prüfung der Eingaben und gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung des Satzungsentwurfs.

Die Umsetzung der Vorlage führt zu einem erhöhten Ertrag von 3.004 € jährlich.

Duisburg, den 24. September 2020

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Blachnik

*Auskunft erteilt:  
Herr Schön  
Tel.-Nr.: 0203 283-7790*

## Anlage A

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygieneüberwachung

#### -Entwurf-

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung vom --.--.2020 aufgrund der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die nachfolgende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95/1, ber. durch ABl. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017 und ABl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018) in der jeweils geltenden Fassung (VO 2017/625)
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 527/SVG NRW 2011) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW S. 262) in der jeweils geltenden Fassung

- § 1 Abs.1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 293/SGV NRW 788) in der jeweils geltenden Fassung
  
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der jeweils geltenden Fassung

## § 1

### Begriffsbestimmungen

- (1) **Kleinbetriebe** im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des der Amtshandlung vorausgegangenen Kalenderjahres 20 Großvieheinheiten wöchentlich oder weniger geschlachtet worden sind.

Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten

- a) 20 Pferden oder anderen Einhufern,
- b) 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg,
- c) 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg,
- d) 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg,
- e) 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht von bis zu 100 kg,
- f) 200 Schafen/Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg,
- g) 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg,
- h) 40 Stück Rotwild,
- i) 100 ausgewachsenen Wildschweinen,
- j) 133 Stück Dam-Sikawild odernicht ausgewachsenen Wildschweinen,
- k) 200 Stück Reh- oder Muffelwild.



Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.

(2) **Großbetriebe** im Sinne dieser Satzung sind alle übrigen Schlachtbetriebe und Schlachtstätten.

(3) **Hausschlachtungen** sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.

## § 2

### Gebührentatbestand

Für die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 15.03.2017 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren erhoben.

## § 3

### Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung erhoben. Bei

- gewerblichen Schlachtungen,
- Hausschlachtungen,
- gesonderten Trichinenuntersuchungen bei anderen Tieren, die ausschließlich der Trichinenuntersuchungspflicht unterliegen,
- weitergehenden Untersuchungen und Probeentnahmen (z. B. Untersuchung von Schlachtrindern auf BSE bzw. Schlachtschafen und -ziegen auf TSE , bakteriologischen Untersuchungen, Rückstandsuntersuchungen),
- Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung, sofern eine Gebühr für das Ausstellen der Bescheinigung nicht bereits in einer anderen Gebühr enthalten ist,

- Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum,
- sonstigen von den zuständigen Behörden angeordnete Untersuchungen und Kontrollen,
- der Gesundheitsüberwachung bei Gehege-/Gatterwild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines und
- der Schlachtieruntersuchung im Falle einer Notschlachtung einschließlich der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung

erfolgt die Gebührenfestsetzung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zeitaufwands des Überwachungspersonals je angefangener Viertelstunde einschl. Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeit. Die Gebühren werden unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen vom Ministerium für Inneres vorgegebenen Stundensätze abgerechnet.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden

- in Kleinbetrieben für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung von Schafen und Ziegen (einschließlich Lämmern) Gebühren in Höhe von 9,89 € je Tier,
- bei Kontrollen und Untersuchungen in zugelassenen EG-Zerlegungsbetrieben sowie registrierten Zerlegebetrieben entsprechend Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 2017/625 Ziffer II bzw. Tarifstelle 23.8.4.2 AVerwGebO NRW Gebühren auf Grundlage der im Betrieb produzierten wöchentlichen Tonnagemengen in Höhe von
  - 2,00 € je Tonne Rind-, Kalb-, Schweine-, Einhufer-, Schaf- oder Ziegenfleisch bzw.
  - 1,50 € je Tonne Geflügel- oder Zuchtkaninchenfleisch

erhoben.

(3) Die Gebühren nach dieser Satzung sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung ausgeführt worden ist.

(4) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden kann, so werden entsprechend dem tatsächlich geleisteten Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde (einschl. Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeit) Gebühren gemäß Tarifstelle 23.0.1 AVerwGebO NRW erhoben.

#### **§ 4**

##### **Amtshandlungen außerhalb der Dienstzeiten**

Werden Amtshandlungen in Angelegenheiten der Veterinär- und Fleischhygieneüberwachung werktags zwischen 19 Uhr und 7 Uhr angefordert, wird ein Zuschlag auf die Gebühren in Höhe von 25 % erhoben.

An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag auf die Gebühren von 50 % erhoben.

#### **§ 5**

##### **Auslagen**

Werden im Zusammenhang mit einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Gebührenschuldner diese zu erstatten.

Als Auslagen können insbesondere erhoben werden:

- Untersuchungskosten
- Postgebühren
- Telefax- und Telefongebühren
- Reisekosten
- Zeugen- und Sachverständigenkosten
- Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen
- Schreibgebühren

**§ 6****Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen unterliegen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Der Gebührenschuldner hat auch die im Rahmen der Amtshandlungen anfallenden Auslagen zu erstatten.

**§ 7****Fälligkeit**

Die Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt und mit der Bekanntgabe fällig.

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum XX.YY.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienerecht vom 01.01.2015 außer Kraft. Hinsichtlich der gebührenpflichtigen Handlungen, die bis zum Außerkrafttreten dieser Satzung erbracht wurden, behält diese Satzung jedoch weiterhin Gültigkeit.

## **Anlage B**

### **Erläuterungen zu der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygieneüberwachung**

#### **Allgemeines**

Die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygieneüberwachung der Stadt Duisburg vom 03.12.2014 stützt sich auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004. Diese wurde durch die Verordnung (EU) 2017/625 aufgehoben.

Der sich hieraus ergebende Änderungsbedarf geht über rein redaktionelle Korrekturen hinaus.

Die Ermächtigung der Stadt Duisburg, eine eigene Satzung mit abweichenden Gebührensätzen für Amtshandlungen, die in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung erfasst sind (wie hier gegeben) zu erlassen, ergibt sich aus § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes NRW.

Gemäß Wortlaut des Art. 79 Abs. 1 der VO (EU) 2017/625 kann sich die zuständige Behörde weiterhin zwischen zwei Möglichkeiten der Gebührenerhebung entscheiden. Zwischen den beiden Optionen besteht nach wie vor ein erheblicher finanzieller Unterschied. Die europarechtlich vorgegebenen Mindestgebühren sind in allen Fällen nicht kostendeckend. Daher wurden die Gebühren europarechtskonform nach dem Kostendeckungsprinzip kalkuliert.

Dazu werden die Personal –und Sachkosten für die jeweilige Amtshandlung ermittelt.

Aktuell betragen die Stundensätze gemäß Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018 für den höheren Dienst (Amtlicher Tierarzt) 84,00 € für den mittleren Dienst (Verwaltungskraft) 61,00 € und für den einfachen Dienst (Amtlicher Fachassistent) 44,00 €.

#### **Erläuterungen für die zu berechnenden Gebühren in dem Schafe schlachtenden, gewerblichen Kleinbetrieb**

Aufgrund der bestehenden Satzung der Stadt Duisburg werden derzeit Gebühren von 8,30 € pro Schaf erhoben.

Diese Gebühr ist im Hinblick auf den finanziellen Aufwand der Stadt für diese Überwachung unbefriedigend.

An zwei Wochentagen werden die Amtlichen Fachassistenten für gewerbliche Schafschlachtungen im Schlachtbetrieb für insgesamt fünf Stunden bereitgestellt.

Die Dauer der Bereitstellung des amtlichen Beschaupersonals trägt den Betriebsabläufen des Schlachtbetriebes Rechnung, da im Vorfeld nicht kalkulierbar ist wann und ob überhaupt Schafe an einem Tag geschlachtet werden.

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der VO (EU) 2019/627 ist die Fleischuntersuchung der Schlachtkörper und zugehörigen Nebenprodukte der Schlachtung unverzüglich nach der Schlachtung durchzuführen. Dies impliziert, dass das Fleischuntersuchungspersonal unverzüglich nach der Herrichtung die

Fleischuntersuchung durchführen muss und daher eine Anwesenheit bei der Schlachtung zwingend erforderlich ist.

Daher muss zwingend während der gesamten o.g. Zeitspanne amtliches Fachpersonal in der Schlachtstätte anwesend sein.

Die Gesamtaufwendungen für den Einsatz der Amtlichen Fachassistenten in der Fleischuntersuchung wurde durch die Anzahl der 2019 geschlachteten Schafe dividiert. Pro Schaf ergibt sich daher für die Fleischuntersuchung ein Aufwand von **8,04 €**.

#### **Untersuchungskosten Schlacht tieruntersuchung:**

Die Schlacht tieruntersuchung in gewerblichen Schlachtbetrieben ist zwingend durch einen amtlichen Tierarzt durchzuführen. Sie ist durchschnittlich mit einer Dauer von 15 Minuten anzusetzen, hinzu kommen An- und Rückfahrt, die ebenfalls mit 15 Minuten zu veranschlagen sind.

Das bedeutet, dass für den amtlichen Tierarzt ein Zeitaufwand von 30 Minuten und somit Kosten in Höhe von 42,00 € anzusetzen sind.

Im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 wurde 56 mal eine Schlacht tieruntersuchung durch einen amtlichen Tierarzt durchgeführt.

Die Gesamtaufwendungen für die Schlacht tieruntersuchungen wurde durch die Anzahl der 2019 geschlachteten Schafe dividiert. Pro Schaf ergibt sich daher für die Schlacht tieruntersuchung ein Aufwand von **1,30 €**.

#### **Materialaufwand**

Der Materialaufwand in der Fleischuntersuchung setzt sich zusammen aus Schutzkleidung (einschließlich Stiefeln), Messern, Kettenhandschuhen für zwei Fachassistenten, die infolge Abnutzung und Verschleiß regelmäßig zu ersetzen sind, sowie Verbrauchsgütern z.B. Stempelfarbe.

Derzeit wird der Materialbedarf für die Fleischuntersuchung weitgehend aus Lagerbeständen gedeckt, die seit der Schließung des Duisburger Schlachthofs beim Veterinäramt vorhanden sind. Kalkulatorisch werden daher, die gleichen Beschaffungskosten wie in der Kalkulation der vorigen Fleischhygienegebührensatzung zugrundegelegt.

Der Materialaufwand in der Fleischuntersuchung wurde durch die Anzahl der 2019 geschlachteten Schafe dividiert. Pro Schaf ergibt sich daher für die ein Materialaufwand von **0,13 €**.

#### **Verwaltungsaufwand:**

Für die Abrechnung der Tätigkeiten in dem Schafschlachtbetrieb, sowie für die Ermittlung und Übertragung der Statistiken wird ca. eine halbe Stunde Arbeitszeit je Monat benötigt.

Gemäß Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018 fallen bei einer Verwaltungsfachangestellten Gesamtkosten in Höhe von 61,00 € pro Stunde an.

Die Gesamtaufwendungen für den Verwaltungsaufwand wurde durch die Anzahl der 2019 geschlachteten Schafe dividiert. Pro Schaf ergibt sich daher ein Verwaltungsaufwand von **0,20 €**.

**Rückstandsuntersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan:**

Hier gelten die Gebührensätze nach Tarifstelle 23.8.5 ff. des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung.

Die Gebühren dürfen nur bei Schlachtungen in zugelassenen Schlachthöfen sowie sonstigen registrierten Schlachtbetrieben erhoben werden.

Gemäß dem Erlass für die „Erstattung von Gebühren durch die Kommunen an das Land für die stichprobenartig durchzuführenden Rückstandsuntersuchungen – Neuberechnung der Tarifstellen für Rückstandsuntersuchungsgebühren“ vom 08. Juli 2019 müssen Kosten in Höhe von **0,22 €** pro geschlachtetem Schaf/Ziege in Rechnung gestellt werden.

**Zusammenfassung der Gebührekalkulation Schafe:**

Schlachtier- untersuchung	Fleisch- untersuchung	Material- aufwand	Verwaltungs- kosten	Rückstands- untersuchung	Summe
1,30 €	8,04 €	0,13 €	0,20 €	0,22 €	9,89 €

Für ein geschlachtetes Schaf wird nach der neuen Fleischhygienegebührensatzung eine Gebühr in Höhe von **9,89 €** (statt bisher 8,30 €) erhoben werden.

Werden Amtshandlungen in Angelegenheiten der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung von Betrieben Werktags zwischen 19 Uhr und 7 Uhr angefordert, wird ein kostendeckender Zuschlag von 25 % erhoben (gemäß AVerwGebO NRW Tarifstelle 23.8.4.7 i.V. mit Tarifstelle 23.0.2.1.).

An Sonn- und Feiertagen ist gemäß AVerwGebO NRW Tarifstelle 23.0.2.2 i.V. mit Tarifstelle 23.8.4.7 ein Aufschlag von 50% zu zahlen, um die für die Stadt anfallenden Kosten decken zu können.

**Erläuterungen für die zu erhebenden Gebühren für Rinder, Schweine, Einhufer**

In der Stadt Duisburg gibt es außer dem Schafe schlachtenden Kleinbetrieb keine zugelassene Einrichtung mehr, in der Tiere regelmäßig gewerblich geschlachtet werden.

Allerdings kommt es vor, dass EU-zugelassener mobiler Schlachter vereinzelt zu gewerblichen Schlachtungen innerhalb der Stadt Duisburg angefordert wird.

Bei einer gewerblichen Schlachtung ist eine Tierärztliche Schlacht tieruntersuchung zwingend erforderlich, sie findet in der Regel bis zu 24 Stunden vor der Schlachtung statt.

Für Hausschlachtungen (= Schlachtung außerhalb gewerblicher Schlachtstätten; dass erschlachtete Fleisch ist ausschließlich für den privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seiner Familie bestimmt) fehlen konkrete Regelungen im europäischen Fleischhygienerecht.

Die Überwachung von Hausschlachtungen wird nur noch sehr selten nachgefragt, erfordert jedoch im Einzelfall einen erheblichen Aufwand.

Hausschlachtungen werden durch vollbeschäftigte amtliche Fachassistenten oder vollbeschäftigte amtliche Tierärzte überwacht.

Die AVerwGebO NRW verweist für Hausschlachtungen unter der Tarifstelle 23.8.4.9 auf die Tarifstellen 23.8.4.1 bis 23.8.4.1.5, d.h. auf die Mindestgebühren für die Fleischuntersuchung in Schlachtbetrieben. Diese sind jedoch nicht kostendeckend.

Da bei gewerblichen Schlachtungen außerhalb von Kleinbetrieben und Hausschlachtungen ein erheblicher und vorab nicht kalkulierbarer zeitlicher Aufwand für das Amtspersonal besteht, erfolgt eine Abrechnung nach dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand des amtlichen Personals, wobei Wege- und Rüstzeiten in der zeitlichen Erfassung mit zu berücksichtigen sind.

Für die Berechnung einer Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand werden die entsprechenden Stundensätze nach dem aktuell gültigen Erlass für die „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land NRW zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ zu Grunde gelegt.

### **Gebühren für die Trichinenprobenentnahme**

Die Gebühr für die Trichinenprobenentnahme errechnet sich aus dem zeitlichen Aufwand, der für die Probennahme benötigt wird.

### **Gebühren für die fleischhygienerechtliche Untersuchung von Schlacht tieren auf BSE/TSE**

Die Gebühr je untersuchtem Wiederkäuer auf BSE/TSE errechnet sich aus dem zeitlichen Aufwand, der für die Probennahme benötigt wird.

Dazu kommt die Gebühr, die nach den zum Zeitpunkt der Untersuchung geltenden Gebührenziffern des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Duisburg vom Chemischen- und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper in Rechnung gestellt wird.



**Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 1262 -Meiderich- „Gartsträucherstraße“ gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

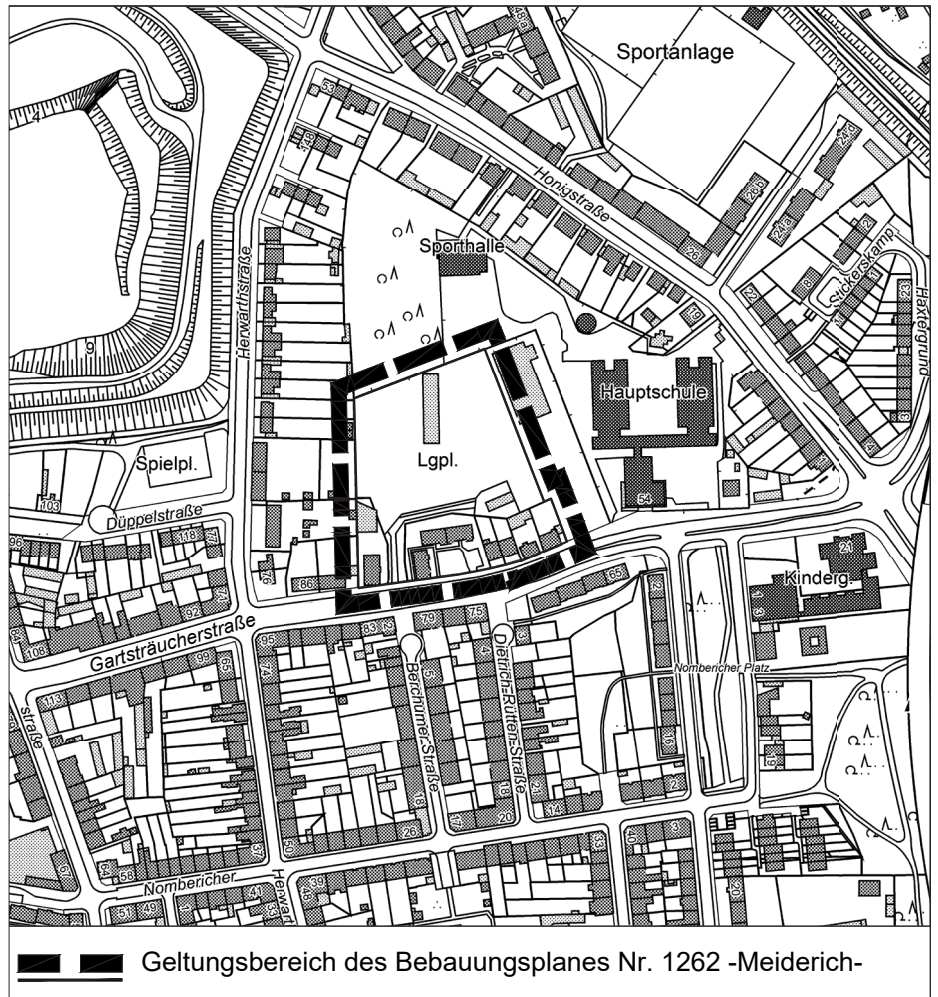
**Ziel und Zweck** des Planentwurfes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung des Hinterlandes an der Gartsträucherstraße. Innerhalb eines zentralen Siedlungsbereiches bietet die derzeit größtenteils brachliegende Fläche Potenzial zur Nachverdichtung. Die Planung geht damit auf die Nachfrage nach familienfreundlichen Wohnraum ein.

Der Planentwurf kann vom **26.10.2020** bis **09.11.2020** im Internet unter **www.duisburg.de/bauleitplanung** öffentlich eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Planunterlagen beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 eingesehen werden. Aufgrund der pandemischen Situation durch COVID-19 ergeben sich auch Auswirkungen auf die Stadt Duisburg. Insofern sind Termine zur Einsichtnahme telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter 0203/283 8673 oder per Email [l.bickschaefer@stadt-duisburg.de](mailto:l.bickschaefer@stadt-duisburg.de) innerhalb der Auslegungsfrist individuell zu vereinbaren. Auskünfte zu dem Entwurf können nur telefonisch oder nach vorheriger Terminabsprache gegeben werden. Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung dieses Entwurfs mit der Verwaltung besteht ebenfalls nur telefonisch oder nach vorheriger Terminabsprache.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, zweckmäßigerweise beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden.

Der Bebauungsplan Nr. 1262 -Meiderich- „Gartsträucherstraße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB



aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 22. September 2020

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:  
Frau Bickschäfer  
Tel.-Nr.: 0203 283-8673

*Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden.*

*Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.*

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1224 -Rheinhausen- „Flutweg/ Feldstraße“ für einen Bereich zwischen Feldstraße, Feldrain, Steinacker und Flutweg gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 3 Planungssicherungsgesetz**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.09.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1224 -Rheinhausen- „Flutweg/ Feldstraße“ für einen Bereich zwischen Feldstraße, Feldrain, Steinacker und Flutweg wird mit der Begründung beschlossen.
2. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1224 -Rheinhausen- „Flutweg/ Feldstraße“ für einen Bereich zwischen Feldstraße, Feldrain, Steinacker und Flutweg ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist der Erhalt und die Entwicklung der umliegenden zentralen Versorgungsbereiche, hier insbesondere des Nebenzentrums Rheinhausen. Daher soll die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben bzw. Läden mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gesteuert werden. Diese Zielsetzung wird durch das vom Rat der Stadt am 01.07.2019 beschlossene Einzelhandel- und Zentrenkonzept gestützt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1224 -Rheinhausen- „Flutweg/Feldstraße“ für einen Bereich zwischen Feldstraße, Feldrain, Steinacker und Flutweg kann mit der Begründung in der Zeit vom **26.10.2020 bis 11.12.2020** im Internet unter [www.duisburg.de/bauleitplanung](http://www.duisburg.de/bauleitplanung) öffentlich eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 Planungssicherungsgesetz können die Planunterlagen beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 eingesehen werden. Aufgrund der pandemischen Situation durch COVID-19 ergeben sich auch Auswirkungen auf die Stadt Duisburg. Insofern sind Termine zur Einsichtnahme telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter 0203/283 4389 oder per Email [v.ruether@stadt-duisburg.de](mailto:v.ruether@stadt-duisburg.de) innerhalb der Auslegungsfrist individuell zu vereinbaren.

Eine allumfassende Einsichtnahme in das Bauleitplanverfahren und dessen Auswirkungen ist aufgrund seiner Kompaktheit innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Auslegungsfrist möglich.

Aufgrund der pandemischen Situation durch COVID-19 ist die Auslegungsfrist hier gemäß § 3 Abs. 2 BauGB um zwei Wochen ausgedehnt. Es ergibt sich eine Auslegungsfrist von insgesamt 6 Wochen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, zweckmäßigerweise beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Auskünfte können nur telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter 0203/283 4389 oder per Email [v.ruether@stadt-duisburg.de](mailto:v.ruether@stadt-duisburg.de) oder nach vorheriger Terminabsprache erteilt werden.

Neben dem Bebauungsplan und der Begründung liegen bislang keine umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen vor.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Es liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen vor.

Duisburg, den 22. September 2020

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

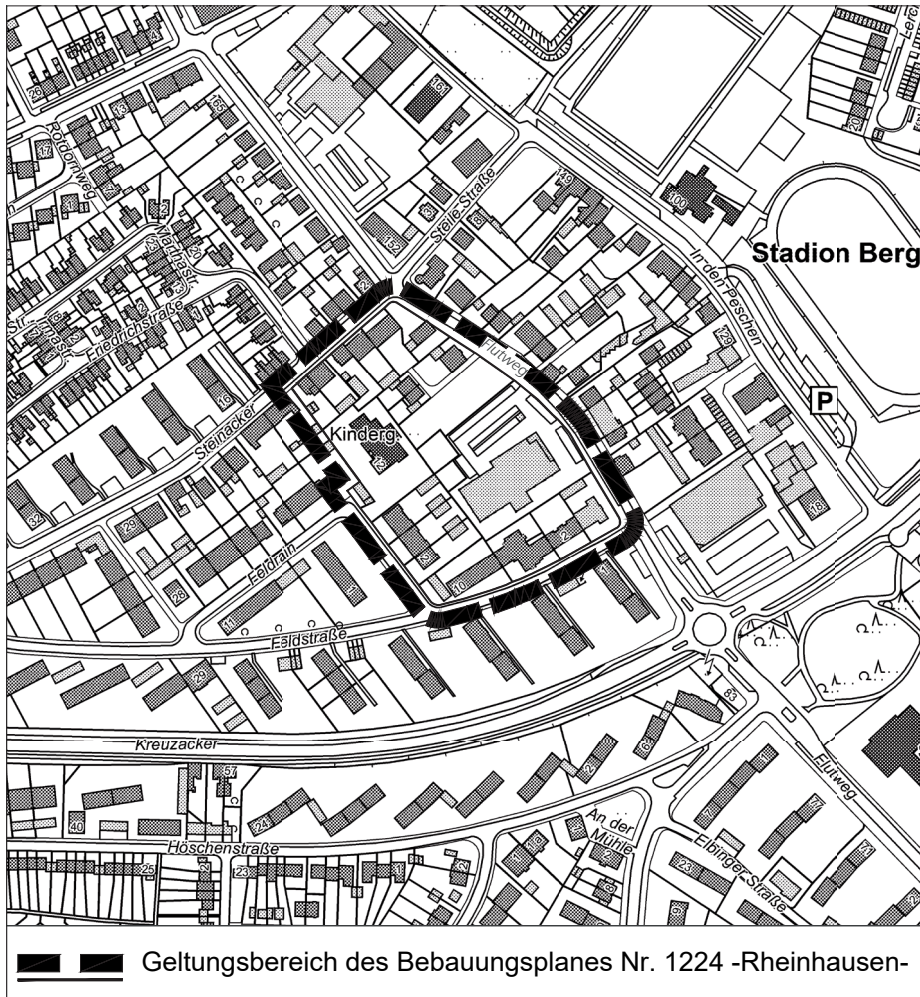
Trappmann

*Auskunft erteilt:  
Frau Rüter  
Tel.-Nr.: 0203 283-4389*

*Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden.*

*Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.*





**Bekanntmachung**

**Planfeststellung für das Vorhaben „Rhein-Ruhr Express (RRX), PFA 3.2 Düsseldorf Angermund – Duisburg Schlenk“, Bahn-km 53,400 bis 60,100 der Strecke 2650 Köln-Deutz – Hamm (Westf.)**

Zur Verhandlung der im o.g. Verfahren rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am **Donnerstag, den 29. Oktober 2020, 09.30 Uhr** im **Rudolf-Schock-Saal (kleiner Saal) der Mercatorhalle, Landfermannstraße 6, 47051 Duisburg.**

Bei Bedarf wird der Termin am **30.10.2020** fortgesetzt. Bedarf besteht dann, wenn am Abend des 29.10.2020 noch Personen oder Behörden vorhanden sind, deren Einwendungen aus zeitlichen Gründen am 29.10.2020 nicht mehr erörtert werden können. Die Uhrzeit für eine Fortsetzung wird am Ende des ersten Verhandlungstages festgelegt. Der Termin endet, wenn alle Einwendungen der anwesenden Personen erörtert worden sind.

In dem Termin werden die **rechtzeitig erhobenen privaten Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange** zum Verfahren erörtert. Es wird darauf hingewiesen, dass **zuerst** die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Versorgungsbetriebe erörtert werden. **Anschließend** erfolgt eine nach Sachthemen gegliederte Erörterung der privaten Einwendungen.

Für die Location des Erörterungstermins liegt ein von dem Ordnungsamt der Stadt Duisburg genehmigtes Hygienekonzept vor. Somit wird der Erörterungstermin **unter Einhaltung der geltenden Corona-Schutzmaßnahmen** durchgeführt.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. Die Teilnahme an dem Termin ist jedem, der Einwendungen erhoben hat oder von dem Vorhaben betroffen ist, freigestellt. Die Vertretung durch eine\*n Bevollmächtigte\*n ist möglich. Diese\*r hat ihre/seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten auch ohne sie/ihn verhandelt werden kann, die Einwendungen jedoch ihre Gültigkeit behalten,
- dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und
- dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es erfolgt eine Einlasskontrolle, wofür Ausweispapiere bereitzuhalten sind. Die mit der Eingangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Weitere Informationen zum Datenschutz sind der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg zu entnehmen.

Arnsberg, den 15. Oktober 2020

Im Auftrag

gez. Schulze

Stadt Duisburg  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann  
(Amtsleiter)

*Auskunft erteilt:  
Stadt Duisburg  
Amt für Stadtentwicklung und  
Projektmanagement  
Frau Würschem  
Tel.-Nr.: 0203 283-4752*

## Bekanntmachung

**Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 52  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf**

### **Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Errichtung und den Betrieb einer DK I-Deponie am Standort der Bergehalde Lohmannsheide in Duisburg-Baerl Hier: Offenlage der Planunterlagen**

Die DAH1 GmbH (ein Unternehmen der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH und der RAG Montan Immobilien GmbH) hat mit Schreiben vom 29.04.2020 für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer DK I-Deponie am Standort der Bergehalde Lohmannsheide in Duisburg-Baerl“ die Durchführung eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für dieses Verfahren zuständig. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Bergehalde Lohmannsheide an der Gutenbergstraße in 47199 Duisburg wird aufgrund der Beendigung des Steinkohlebergbaus in Deutschland nicht bis zum geplanten Endausbau verfüllt. Die DAH<sup>1</sup> GmbH beabsichtigt auf dem vorhandenen Haldenplateau der ehemaligen Bergehalde eine Deponie der Deponieklasse I gemäß Deponieverordnung zu errichten und zu betreiben. Die vorhandenen Restkapazitäten sollen zur Deponierung von DK I-Abfällen genutzt werden. Das Ablagerungsvolumen der auf einer Grundfläche von rd. 16,2 ha geplanten Deponie beträgt ca. 3,5 Mio. m<sup>3</sup> (ca. 5,20 Mio. Mg) verteilt auf 5 aufeinanderfolgende Schüttabschnitte bei einer Laufzeit von ca. 15 Jahren. Jährlich sollen maximal 400.000 t Abfälle abgelagert werden. Die vorgesehene Endhöhe der Deponie liegt im Hochpunkt bei 84,50 m NN.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **26.10.2020 bis einschließlich 25.11.2020** bei der

Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Eingang Moselstraße), 47051 Duisburg, Raum 24 während der Dienststunden Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie in der Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl, Bezirksrathaus Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Raum 10 während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Um in Anbetracht der aktuellen Situation im Rahmen der COVID-19-Pandemie zu vermeiden, dass sich zu viele Personen gleichzeitig zur Einsichtnahme in einem Raum aufhalten, wird im Interesse der Bevölkerung und auch des Personals der Verwaltung um vorherige telefonische Terminabsprache zur Einsichtnahme in die Unterlagen während der o.g. Dienststunden gebeten, sofern Sie die Unterlagen in der Bezirksverwaltung Homberg einsehen wollen. Zur Terminabsprache wenden Sie sich bitte an folgenden Ansprechpartner mit Hilfe folgender Kontaktdaten:

Frau Erling, Tel.: 0203-283-8749 oder per E-Mail: [bza.homberg@stadt-duisburg.de](mailto:bza.homberg@stadt-duisburg.de)

Im Stadthaus (Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg) ist eine Terminabsprache nicht erforderlich.

Der Plan und der Inhalt der Bekanntmachung sind in diesem Zeitraum auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter <http://url.nrw/offenlage> sowie im UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/startseite> einzusehen. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW, § 20 Abs. 2 UVPG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **28.12.2020**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens

52.05-LOH-Z-158) oder bei der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Projektmanagement Straßenverkehrsraum (61-31), Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

2. Mit Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Sie werden nicht mehr berücksichtigt.
3. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei der Abgabe Ihrer schriftlichen Äußerungen ist zu beachten, dass sie nur berücksichtigt werden können, wenn sie Ihren vollständigen Vor- und Nachnamen sowie Ihre vollständige Anschrift in lesbarer Form und Ihre Unterschrift enthalten und fristgerecht erfolgen. Das Erfordernis der vollständigen Namensangaben gilt auch und im Besonderen für Familien, die gemeinsam eine Einwendung verfassen: Es sind die Namen aller Familienmitglieder, für die die Einwendung gelten soll, leserlich anzugeben und von allen unterschreibungsberechtigten Familienmitgliedern selbst zu unterzeichnen. Eingangsbestätigungen werden nicht erteilt. Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.
4. Grundsätzlich können Einwendungen nur schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet jedoch unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form zu senden. Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit ei-

nem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu folgende elektronische Zugangsmöglichkeiten eröffnet:

Für **verschlüsselte E-Mails** und **Übermittlung von Dokumenten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS)** nutzen Sie bitte folgende Adresse:

[poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de)

Falls Sie eine **De-Mail** senden möchten, schreiben Sie bitte an:

[poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de)

**Eine Einwendung mittels einfacher Email entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen und bleibt daher unberücksichtigt.**

5. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW). Gleichförmige Eingaben, die die vorgeannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).
6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Trägerin des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Trägerin des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigte ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

7. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde festgestellt, dass für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 UVPG besteht. Daher wird darauf hingewiesen, dass
  - die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz ist,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die folgenden das Vorhaben betreffenden entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen enthalten, insbesondere
  - das Antragschreiben und den Erläuterungsbericht,
  - den Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht), einschließlich einer allgemein verständlichen, nichttechnischer Zusammenfassung des UVP-Berichts,
  - die Immissionsprognose für Staub und Staubinhaltsstoffe, die Immissionsprognose Lärm, die Gutachtlicher Stellungnahme zu den Geruchsmissionen sowie das Gutachten Erschütterungsprognose,
  - das Klimagutachten,
  - das Hydrogeologische Gutachten mit Gefährdungsabschätzung
  - den Landschaftspflegerischen Begleitplan und
  - den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
- und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

rechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<http://www.bezregduesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Duisburg, den 1. Oktober 2020

Stadt Duisburg  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann  
(Amtsleiter)

*Auskunft erteilt:*  
*Stadt Duisburg*  
*Amt für Stadtentwicklung und*  
*Projektmanagement*  
*Frau Würschem*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-4752*

### Informationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Wie oben erwähnt erhält auch die Vorhabenträgerin die Einwendungen zwecks einer möglichen Erwiderung. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG. Die datenschutz-

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

**Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3213026903 (alt 113026900) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 14. September 2020

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200961161 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 14. September 2020

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4211047701 (alt 111047700) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 14. September 2020

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202478883 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird

hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 17. September 2020

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202747683 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. September 2020

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3270190451 (alt 170190458) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 22. September 2020

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202676411 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 24. September 2020

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

**Jahresabschluss 2019  
Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH**

Der Jahresabschluss 2019 der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. C) GO NRW wie folgt bekanntzugeben:

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH hat am 2. Juni 2020 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft in Höhe von 49.822,10 € ist auf neue Rechnung vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2020 in den Räumen der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Duisburg AG, und Verwaltungsgebäude der SWK Stadtwerke Krefeld AG, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte RSM GmbH, Krefeld, hat am 27. März 2020 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

Wir haben den Jahresabschluss der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mit beschränkter Haftung (GVN) - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mit beschränkter Haftung (GVN) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften

geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Duisburg, den 15. September 2020

**Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH**

**Die Geschäftsführung**

**Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung der EG DU Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH zum 31.12.2019**

Die Gesellschafterversammlung hat am 08.09.2020 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 52.936,26 EUR festgestellt.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 52.936,25 EUR wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 343.187,71 EUR verrechnet. Der Bilanzgewinn in Höhe von 396.123,96 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 02. - 13. November 2020 in den Räumen der EG DU Entwicklungsge-

sellschaft Duisburg mbH, Willy-Brandt-Ring 44 in 47169 Duisburg, im Sekretariat montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft hat am 10. August 2020 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der EG DU, Duisburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der EG DU, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit**

Wir verweisen auf die Angaben in Abschnitt III. 2 des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die zukünftige Fortführung der Gesellschaft abhängig ist von verwaltungsinternen Willensbildungen sowie politischen Beschlussfassungen der Stadt Duisburg, die voraussichtlich bis Frühjahr 2021 getroffen werden. Eine weitere Fortführung der Gesellschaft wird insoweit nur sicher gestellt durch die Aufträge der Stadt Duisburg, da der zukünftige Bestand der Gesellschaft abhängig ist von diesen ausstehenden Beschlüssen. Wie im Lagebericht dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

**Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts**

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen

und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesent-

liche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, 10. August 2020

**DOMUS AG**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Ranker                      Köhler  
Wirtschaftsprüfer              Wirtschaftsprüfer“

Duisburg, den 30. September 2020

EG DU Entwicklungsgesellschaft  
Duisburg mbH  
Die Geschäftsführung

Carsten Tum

**Auflösung des Vereins  
„Kunst-Welle e.V.“**

Der Verein Kunst-Welle e.V. ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Der unterzeichnete Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf – auch solche, die dem Verein bereits bekannt – ihre Ansprüche bis zum 18.03.2021 bei Herrn Pohl, Thea-Leymann-Str. 8, 45127 Essen, anzumelden.

Essen, den 18. September 2020

Marek Pohl



# Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!





Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Hauptamt  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-67 67  
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Hauptamt

**K 6439**

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

Oper *Wältigend*  
Schauspiel *gantisch*  
Konzert *lich*  
Ballett *astisch*

THEATER  
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | [www.theater-duisburg.de](http://www.theater-duisburg.de)